Nro. 12.

Mit Allergnädigster Freiheit.

Krakauer Zeitung.

Dienstag den 10. Februar 1801.

Wien.

Durch den letzten aus Luneville hier angekommenen Kourier ist die Nachricht eingelangt, daß dort zwischen dem k. k. bevollmächtigten Minister und dem bevollmächtigten Minister der franz. Republik in Rücksicht der zur gänzlichen Berichtigung der Friedensunterhandlungen etwa noch erforderlichen Zeit und zur Vermeidung aller Ungewißheit ein fernerer Waffenstillstand auf dreißig Täge gegen vierzehntägige Aufkündigung für beide Armeen in Deutschland und Italien verabredet worden sey.

Se. k. k. Majestät haben die Generalmajors Happoncourt, Lusignan und Brady, zu Feldmarschallieutenants, die bisherigen beim Pontoniersbataillon und beim Militärfuhrwesenskorps angestellte Oberstlieutenants Hohenbruk, Stephan und Koch, zu Obersten zu ernennen allergnädigst geruhet. Ferner haben Allerhöchstdieselbe den von den beiden Regimentsinhabern Feldmarschallieutenants Karaiczay und Hohenzollern angesuchten Tausch ihrer Regimenter zu begnehmigen geruhet, wornach der Feldmarschallieutenant Karaiczay das bisher vom Hohenzollern ingehabte Sr. königl. Hoheit des Erzherzog Kronprinzen Ferdinand höchsten Namen führende,

der

der Feldmarschallieutenant Hohenzollern hingegen das karaiczaysche Dragonerregiment erhält.

Fortsetzung der letzthin abgebrochenen, von dem Generalkommando der Armee in Deutschland nachgetragenen Eingaben, über den bis zum Tag des abgeschlossenen Waffenstillstandes sich ergebenen Verlust an todten, verwundeten und gefangenen Offizieren.

Bei der Affaire zu Schwaunstadt, Lambach, Ried und Feucht am 18. Dezember. Gefangen: Generalmajor Meesery und Löpper, Major Zoecky, Oberlieutenant Reisinger, Unterlieutenant Drechsel, Regimentsadjutant Smakal, von Manfredini Infanterie; Unterlieutenant Mohrl, Fähnrich Hähnel, von Kaunitz. Verwundet: Hauptmann Chiolich, Oberlieutenant Magdich und Jaksich, Unterlieutenant Janaky, Fähnrich Ernst. Gefangen: Fähnrich Baininger, insgesammt von österreichisch-steyrisch-wurmserischen Freikorps; Unterlieutenant Leppoire, von den tyroler Scharfschützen. Verwundet: Rittmeister Balloscis, Unterlieutenant Dahlmüller. Todt: Oberlieutenant Pscherer. Gefangen: Oberst Hursany, Lieutenant Knorr, insgesammt von Meszaros Hussaren. Verwundet: Rittmeister Tarrouca, Godann, Oberlieutenant Kantner, Stucker, und Unterlieutenant Trach. Gefangen: Oberst Fürst Lichtenstein, Rittmeister Bretschneider, Oberlieutenant Brunnei, Attems, Kienmayer, Unterlieutenant Kluspies und Hochherz, insgesammt vom schwarzenbergischen Uhlanenregiment; Unterlieutenant Jenison, von Erzherzog Franz Kuiraßiers; Rittmeister Callinger und Unterlieutenant Speth, von Karl Lothringen Kuiraßiers; Unterlieutenant Hundbiß, von Waldegg; Oberlieutenant d'Baugniet, von Latour Dragoner. Verwundet: Rittmeister Cronberg und Devay. Gefangen: Rittmeister Forgatsch, Dobay, Unterlieutenant Simony, Okosz, Morsowsky, von Erzherzog Ferdinand Hussaren; Oberlieutenant Gärtner und Görger, von slavonischen Grenzhussaren. Todt: Rittmeister Marton. Verwundet: Rittmeister Rems, Oberlieutenant Nicoloveres. Gefangen: Oberlieutenant Quosdenchevich und Szwittay, von Vecsay Hussaren. Todt: Oberlieutenant Bartha. Verwundet: Unterlieutenant Caballini. Gefangen: Unterlieutenant Lang, vom ersten wallachischen Regiment; Fähnrich Caballini, vom ersten Siebenbürgerregiment. Verwundet: Major Steigentesch, Hauptmann Angermayer, Fähnrich Schönau, Mollenbeck und Schmehling, dann todt: Unterlieutenant Pellagry, von Steigentesch Grenadierbataillon. Oberstlieutenant Prochovsky. Verwundet: Rittmeister Dietrichstein, Starzinsky, Oberlieutenant Lubkovsky, Löwenfeld, Unterlieutenant Krassu, insgesammt von Meerveld Uhlanen. Todt: Oberlieutenant Pape, von den Kurkölnern. Verwundet: Oberstlieutenant Uchtriz, Lieutenant Brüllmayer, Hufschmid, Fähnrich Weinzedel, Regimentsadjutant Schrank, und todt: Major Bach, säm-

sämmtlich von dem schwäbischen Kreisbataillon Königsegg.

(Die Fortsetzung folgt.)

Lemberg vom 24. Jäner.

Am 22ten d. M. Morgens wurde unsere Stadt in die äußerste Betrübniß versetzt, als man erfuhr, daß Se. Exzellenz der Hoch- und Wohlgeborne Herr Herr Johann Jakob des heil. röm. Reichs Graf von Gaisruk, Freiherr auf Puchenstein, Herr der Herrschaft Osterwiz, Erlachstein und Rassina, Sr. k. k. apost. Majestät wirklicher geheimer Rath, Kämmerer, dann Gouverneur der Erbkönigreiche Ostgalizien und Lodomerien, im 62ten Jahre seines ruhmvollen Alters in der Nacht um drei Viertel auf 12 Uhr, nach einer vorläufigen kurzen Krankheit verstorben seye. Der Leichnam wurde am 22ten Nachmittags um 3 Uhr in dessen Behausung in einem eigends hiezu schwarz ausspalirten Saale auf das errichtete, 4 Stuffen hohe Paradebett gelegt, und mit 48 großen Wachskerzen beleuchtet. Der Seelige lag in einem Staatskleide in einem violet spanischen Mantel gehüllt. Am Haupte standen 2 in der Trauer gekleidete Gubernialsekretäre, bei den Füssen 2 Mitglieder der uniformirten Kaufmannschaft, und vor jedem Eingange der Zimmer, welche in den Paradesaale führten, 2 uniformirte Bürger des Schützenkorps, und 2 von der bürgerl. Kavallerie, auf den Gängen aber Militär.

Gestern Abends ward der Leichnam geöffnet, vom Eingeweide entledigt, und einbalsamirt. Morgen um 5 Uhr wird derselbe in der Kathedralkirche beigesetzt, die Exequien am Montag, Dienstag und Mitwoch abgehalten, und sodann zur Erde bestattet werden.

Deutschland.

Nach öffentlichen Berichten von der Niederelbe vom 19. Jäner ist von der zu Petersburg den 16. Dezember unterzeichneten Konvenzion in den Häfen der Ostsee so viel bekannt gemacht worden, wie nach einem Hauptartikel derselben die kontrahirenden Mächte sich verpflichten, nur solche Schiffe unter Bedeckung zu nehmen, die keine Kontrabandwaare am Bord führen, über deren nähere Bestimmung man sich mit den kriegführenden Mächten gütlich verstehen würde. Der Beitritt von Dännemark und Preussen ist unter einigen Einschränkungen geschehen; insbesondere sollen preußischer Seits gegen einen Artikel, laut dessen konvoyirte Schiffe auch in einem blokirten Hafen einzulaufen berechtigt seyn sollten, in so fern Einwendungen gemacht worden seyn, als deßhalb von den kriegführenden Mächten der meiste Widerstand, und überhaupt die größten Mißverständnisse zu besorgen wären.

Das Hauptquartier des General Moreau soll, nach öffentlichen Nachrichten aus Salzburg, von da nach München, und sodann weiter zurück nach Schwaben verlegt werden, da die Kundmachung des Friedens auf dem festen Lande nach den Aeusserungen der französischen Generalität mit jedem Tag

erfolgen kann. Am 22. Jäner ist schon der Stallmeister des Generals Moreau mit dessen Pferden von Augsburg nach Straßburg abgegangen.

Nach offiziellen Berichten aus Bamberg vom 24. Jäner ist das sämmtliche Simbschönsche Korps d'Armee nach Böhmen aufgebrochen, und die Pfalz- und Bayrischen Truppen, welche bisher in sehr gedrängten Kantonirungsquartieren gelegen, haben die Linie in Franken statt der kaiserlichen Truppen bezogen.

Die Erbprinzeßin von Sachsengotha ist mit Tode abgegangen

Die Waffenruhe ist nun allenthalben eingetretten, und mit ruhiger Muße wird sich in Luneville über die Ausgleichung zwischen den kämpfenden Partheien männlich besprochen.

Man will sichere Anzeige haben, daß die wichtigste Hindernisse schon beseitiget und ausgeglichen seyen. Es ist sehr glaublich, was mehrere Zuschriften als gewiß versichern, daß die Präliminarien bereits geendiget seyen, und bei den beiderseitigen Regierungen zur Unterschrift bereit liegen. Man will in dieser Zurückhaltung ein politisches Geheimniß finden, aber kurz, es mag jeder darin suchen, was er will, wir begnügen uns, es in Anrege gebracht zu haben, wie es der Ruf giebt; und wollen abwarten, bis offiziell die Friedensposaune ertönen wird.

Die Ausgleichungen, die man sich schon geheimnißvoll mittheilt, scheinen mehr die Geburt eines friedliebenden Patrioten zu seyn, als ein geendetes Werk der tief liegenden Politik der Kabinette. Frankreich ist von dem vormaligen Wahne zurückgekommen, daß Staatenunterredungen, und Verhandlungen ganz der Publizität blos gegeben werden sollen. So lang man französischer Seits auf diesem oft unräthlichen Satze beharrte, ließen sich mit selbem keine wichtige und weitaussehende Verhandlungen unternehmen; nun da Buonaparte in in das alte Gleis, das die Staatenregierungen immer giengen, eingetreten ist; so muß man alles das bezweifeln, was man von den Friedenspunkten, sich hie und da zuschreibt und mittheilt, es fällt ihnen das wichtigste die offizielle Authentizität. Wir wollen darmit nicht sagen, daß nicht manches, was diese Punkte enthalten, wirklich in Ausführung kommen dürfte. Einige Punkte davon sind aber so geartet, daß es sich nicht erklären läßt, wie sie ohne einem zweiten Krieg ausgeführt werden könnten. Es müste dann schon vorhinnen eine freundschaftliche Verabredung eingetretten seyn, die es möglich machte, daß man darüber, als über eine schon zugestandene Sache, den Abschluß fassen könnte. Gewöhnlich glaubt man das am liebsten, was man wünscht, und daher mag es geschehen, daß man den Friedensartikeln, die dermalen so häufig im Umlaufe sind, allen Glauben beimeßt. Lang wird es indessen sicherlich nicht mehr währen, und man wird sich das tröstliche Wort Friede zurufen dürfen, und man glaubt vielen Grund zu haben, daß die Friedensartikel zum Vortheil

theil beider Theile ausfallen, und man den Saamen beseitiget haben werde, aus dem neue Kriege hervorsprossen könnten.

London vom 16. Jäner.

Unsere Streitigkeiten mit den Nordischen Höfen haben nun eine entscheidende Wendung genommen. Auf Befehl Sr. königl. Majestät ist ein Embargo auf alle russische, dännische und schwedische Schiffe in unsern Häfen gelegt, und Handel und Schiffahrt nach den Häfen Rußlands, Dännemarks und Schwedens bis auf weiter den königl. Unterthanen verboten worden. Folgendes ist die deshalb erlassene königl. Proklamazion:

Am Hofe zu St. James's den 14. Jäner 1801.

In Gegenwart Sr. königl. Majestät im Konseil.

„Da Se. Majestät Nachricht bekommen haben, daß eine große Anzahl von Schiffen, die Sr. Majestät Unterthanen gehören, in den russischen Häfen angehalten worden und noch sind, und daß die brittischen Seeleute auf denselben als Gefangene in verschiedenen Gegenden Rußlands zurückgehalten worden und noch sind, und daß während der Fortdauer dieser Maaßregeln eine Konföderazion von einer feindlichen Art gegen die Rechte und das Interesse Sr. brittischen Majestät und deren Besitzungen mit dem Hofe von St. Petersburg von den Höfen von Schweden und Dännemark respektive eingegangen worden; so geruhen Se. Majestät, unter Einstimmung Ihres geheimen Raths, zu verordnen und verordnen hiermit, daß keine Schiffe oder Fahrzeuge, die Sr. Majestät Unterthanen gehören, nach russischen, dännischen und schwedischen Häfen bis auf weitere Ordre laden oder segeln sollen; ferner geruhen Se. Majestät, zu verordnen, daß ein allgemeines Embargo oder Beschlag auf alle russische, dännische und schwedische Schiffe und Fahrzeuge, sie mögen seyn, welche sie wollen, die sich jetzt in den Häfen und auf den Rheeden innerhalb des vereinigten Königreichs Großbrittannien und Irland befinden, oder die in der Folge dahin kommen möchten, mit Einschlusse aller Personen und Effekten am Bord besagter Schiffen und Fahrzeuge soll gelegt, aber daß zugleich die äußerste Sorgfalt für die Erhaltung aller und jeder Theile der Ladungen am Bord der besagten Schiffe und Fahrzeuge soll genommen werden, so daß keine Beschädigung oder Veruntreuung geschehe."

„Die Lords Kommissionairs des Schatzes Sr. Majestät, die Lords Kommissionairs der Admiralität und der Lord Aufseher der Cinque Ports haben demnach, so weit es einen jeden respektive angeht, zur Ausführung dieses Befehls die nöthigen Verfügungen zu erlassen."

W. Fawkener.

Wenn nicht die Differenzen mit den Nordischen Höfen durch Unterhandlungen noch beigelegt werden, so dürften nun bald Kaperbriefe gegen die russischen schwedischen und dännischen Schiffe ertheilt werden.

Ju-

Intelligenzblatt zu Nro 12.

Avertissemente.

Verordnung

der k. k. bevollmächtigten westgalizischen Einrichtungshofkommission.

Wegen dem bisher verschwiegenen geistlichen Vermögen.

Obwohl mittelst höchsten Patents vom 27. Oktober 1797 verordnet worden ist, daß alle Unterthanen, Vasallen, und Einwohner von Westgalizien, wessen Standes, Würde, und Namen sie immer seyn mögen, das sub quocunque titulo in ihren Besitz gelangte beweglich- und unbewegliche Vermögen, als Güter, Grundstücke, Realitäten, Präziosen, jährliche Nutzungen und Einkünfte ꝛc. ꝛc., welche entweder der Geistlichkeit im russisch-kaiserlichen Antheile des ehemaligen Pohlens, oder jener im königlich-preussischen Antheile, oder endlich der ost- und westgalizischen Geistlichkeit eigenthümlich zugehört haben, bis zum 17. April 1798 bei dem k. Fiskalamte in Krakau unausbleiblich anzuzeigen schuldig, und verbunden seyn sollen, daß ferner alle Schuldner, auf deren Gütern, Häusern, oder Realitäten ein Kapital simplicis debiti, eine Reemzionalsumme, ein jährlicher Zins, Zehend, Holzungsrecht, oder eine andere Dienstbarkeit, oder was immer für ein Recht mit General- oder Spezialhypotheke haftet, oder auch ohne Pfandverschreibung sich befindet, welches einem oder dem anderen der oberwähnten Benefiziaten gehöret, dem Fiskalamte die getreuliche Anzeige hievon zu machen, und nicht nur den Namen des Gläubigers, des Schuldners, der Hypotheke, und des Kreises, sondern auch die Inskripzion de Feria, Castro & Anno anzuführen, so wie die stipulirten Interessen, und den Termin, bis zu welchem, und an wen dieselben bezahlt worden sind, anzumerken haben, und obwohl in dem höchsten Patent ausdrücklich erklärt worden, daß derjenige, der von den zu dieser Anzeige Verpflichteten ein geistliches Vermögen verschweigt, als einer, der ungerechter Weise fremdes Vermögen an sich ziehen will, nicht nur der landesfürstlichen Gnade auf immer unwürdig angesehen, sondern auch verhalten werden würde, den doppelten Werth des Verschwiegenen unnachsichtlich zu erlegen; so haben dennoch mehrere Besitzer geistlicher Realitäten, und Schuldner geistlicher Kapitalien ausser Acht gelassen, die vorgeschriebene Anzeige in der festgesetzten Zeitfrist zu erstatten, und sind daher in die gesetzmässige Strafe verfallen.

Da aber Seine Majestät stets geneigt sind, Gnade vor dem strengen Recht gelten zu lassen, und da Höchstdieselben in huldreiche Erwägung gezogen haben, daß vielleicht mehrere dieser Besitzer und Schuldner nicht so sehr aus bösem Vorsatz, sondern theils aus Unwissenheit und Mangel der zur

Le-

Legitimazion erforderlichen Urkunden, theils wegen der eingetretenen Besitzveränderungen den eingeräumten Termin verabsäumt haben, und nur aus Furcht vor der gesetzmässig bestimmten Strafe die Anzeigen des in ihrem Besitz befindlichen geistlichen Vermögens, oder der auf ihren erbeigenthümlichen Realitäten haftenden geistlichen Kapitalien zu erstatten, zurückgehalten worden; so ist mittels Hofkanzleidekrets vom 18. September d. J. die höchste Entschliessung herabgelangt, daß

1tens Sämmtliche Besitzer geistlicher Güter, und Schuldner geistlicher Kapitalien sub quocunque titulo wiederholt aufgefordert werden sollen, das in ihrem Besitz befindliche, oder auf ihren Realitäten haftende Vermögen der auswärtigen, oder inländischen Geistlichkeit vom Tage der gegenwärtigen Verordnung binnen sechs Monaten mittels der vorgesetzten Kreisämter bei dieser Landesstelle, oder unmittelbar bei dem Fiskalamte, nach der in dem Patent vom 27. Oktober 1797 enthaltenen deutlichen Vorschrift anzuzeigen;

2tens Daß jenen Besitzern geistlicher Güter, oder Schuldnern geistlicher Kapitalien, welche dieser höchsten Entschliessung in schuldigem Gehorsam nachkommen, und selbe auf das genaueste vollziehen werden, die wegen verabsäumter erster Anzeige bereits gesetzmässig verwirkte Strafe, nemlich den doppelten Werth des Verschwiegenen zu erlegen, aus höchster Gnade nachzusehen sey, es sich jedoch von selbst verstehe, daß denjenigen Verhehlern, die wegen Verheimlichung eines geistlichen Vermögens, bevor sie solches selbst angezeigt haben, schon wirklich angefochten worden sind, keine Nachsicht widerfahren, mithin eine Berufung auf die in dem gegenwärtigen Absatze enthaltene Begünstigung bei ihnen nicht statt finden könne. Daß aber endlich

3tens Gegen jene, welche ungeachtet dieser huldvollesten Erklärung Sr. Majestät den wiederholt festgesetzten Termin abermal fruchtlos verlaufen lassen, und die vorgeschriebene Anzeige zu erstatten verabsäumen werden, ohne alle weitere Rücksicht vorgegangen, und selbe unnachsichtlich verhalten werden sollen, den dreifachen Werth des Verschwiegenen zu erlegen, wovon zwei Theile dem hierländigen geistlichen Stiftungsfond, und ein Theil dem geheimen Angeber eines solchen verschwiegenen Vermögens, nebst Geheimhaltung seines Namens, zuzufallen haben.

Krakau den 7. November 1800.

Johann Nepomuk Graf von Trautmannsdorf, Sr. römisch kais. königl. apostolischen Majestät bevollmächtigter Hofkommissarius.

Augustin Reichmann von Hochkirchen.

Anton Baum von Appelshofen.

Ediktalzitazion.

Nachdem sich die nachbenannten Unterthanen der Herrschaft Pruszyn, im Radzyner Kreise als: Thomas Szczepanik und Johann Stras, aus dem Dorfe Grebala, dann Paul Konia und Lorenz Szlak aus dem Dorfe Stock,

Stock, ohne kreisämtlichem Paß in das Ausland begeben haben, so wird denselben von Seite der kaiserl. königl. bevollmächtigten westgalizischen Hofkommission hiemit bedeutet, daß sie binnen vier Monaten vom Tage der Kundmachung gegenwärtiger Ediktalverordnung ganz unfehlbar zurückzukehren, oder widrigenfalls zu gewärtigen haben, daß gegen sie nach der Strenge der bestehenden Vorschriften unnachsichtlich vorgegangen werde.

Krakau am 12. Dezember 1800.

Johann Nepomuk Graf von Trautmannsdorf, Sr. römisch kais. königl. apostolischen Majestät bevollmächtigter Hofkommissarius.

Augustin Reichmann von Hochkirchen.

Christian Graf von Wurmser.

Ediktalzitazion.

Der Edlen Anna Russocka welche sich ohne Erlaubniß aus dem olkuszer Bezirk in das Ausland begeben hat, wird hiemit von Seite der kaiserl. königl. bevollmächtigten Hofkommission bedeutet, daß sie binnen vier Monaten vom Tage der Kundmachung des gegenwärtigen Edikts zurückzukehren, oder widrigenfalls zu gewärtigen habe, daß gegen dieselbe nach der Strenge der bestehenden Vorschriften vorgegangen werde.

Krakau am 15. Dezember 1800.

Johann Nepomuk Graf von Trautmannsdorf, Sr. römisch kais. königl. apostolischen Majestät bevollmächtigter Hofkommissarius.

Augustin Reichmann von Hochkirchen.

Christian Graf von Wurmser.

Bei Joseph Georg Traßler, Buch- und Kunsthändler in der Grotzgergasse Nro. 229 ist neu zu haben:

Wallenstein, ein dramatisches Gedicht von Friedrich Schiller, 2 Theile, mit Kupf. gr. 8. Manheim, 1800 2 fl.

Handbuch für Baulustige und für Haus- und Grundstücksbesitzer über das sämmtliche Bauwesen, mit vielen Kupf. 8. Leipzig 1800. 3 fl.

Giftschütz, biblische Erzählungen aus dem alten Testamente mit Anmerkungen und Sittenlehren für Kinder, 8. Wien, 1799. 45 kr.

Wenzels, neue Prüfung der Köpfe für Künste und Wissenschaften: oder Kennzeichen, nach welchen man mit Wahrscheinlichkeit erkennen kann, ob unsere Kinder zu Künsten und Wissenschaften überhaupt Anlage haben, und für welche daraus insbesondere sie von der Natur organisirt seyn oder nicht, 8. Wien, 1800. 30 kr.

Gedruckt und verlegt bei Joseph Georg Traßler, k. k. Gubernial-Buchdrucker.